



## Antragsformular MPLC Schirmlizenz

Unternehmen / Einrichtung \_\_\_\_\_

Ansprechpartner \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon / Fax \_\_\_\_\_

Name / Art des Vorführortes \_\_\_\_\_

Anschrift des Vorführortes \_\_\_\_\_

Netto-Lizenzbetrag € 168,75  
zzgl. 7 % MwSt.

Bitte Nachweis der Mitgliedschaft im BAG OKJE

Lizenznehmer-Nr. 5104 – ml – 04-2013  
(nur für den internen MPLC-Gebrauch)

Hiermit bestätige ich die verbindliche Bestellung der MPLC Schirmlizenz zur Gewährung von Filmnutzungsrechten. Die MPLC Gebühreninformation ist Vertragsbestandteil dieses Antrages. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MPLC Deutschland GmbH habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift /  
Firmenstempel \_\_\_\_\_

Mitglied der:



## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur MPLC Schirmlizenz für die öffentliche Vorführung von Videos, DVDs/Blu-rays

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der MPLC Deutschland GmbH (MPLC) und dem Lizenznehmer zur Einholung einer Schirmlizenz abgeschlossen werden. Sie gelten gleichermaßen für alle Lizenzangebote. Nebenabreden und weitere Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
  2. Auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gewährt MPLC eine nicht-ausschließliche Lizenz für die nicht-gewerbliche, öffentliche Vorführung von Filmen, die sich der Lizenznehmer aus legalen Quellen in eigener Verantwortung zu beschaffen hat. Die Gültigkeit der Schirmlizenz erstreckt sich zeitlich über einen festgelegten Zeitraum (Laufzeit) und räumlich auf das Grundstück bzw. Gelände der lizenzierten Einrichtung.
  3. MPLC versichert dem Lizenznehmer, von den jeweiligen Urheber- bzw. Leistungsschutzrechts-Inhabern berechtigt und ermächtigt zu sein, die hiermit gewährte nicht-ausschließliche Lizenz für die unentgeltliche, öffentliche Vorführung von legal erhältlichen Bildträgern zu erteilen.
  4. MPLC überlässt dem Lizenznehmer ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung die Schirmlizenz für die Dauer von einem Jahr.
  5. Der Lizenznehmer garantiert MPLC mit Abschluss des Lizenzvertrages die nachfolgenden Bedingungen zu den Punkten 5.1 bis 5.4. Der Lizenznehmer versichert die ausnahmslose Einhaltung. Die Nichteinhaltung führt zum sofortigen Verlust der Lizenz.
    - 5.1 Bei der öffentlichen Filmvorführung darf kein Eintritt erhoben werden.
    - 5.2 Die aktive, öffentliche Bewerbung der Filmtitel der Filmvorführung (beispielsweise durch Plakate, Programmhefte, Anzeigen, Flyer, Internetauftritte, etc.) ist nicht gestattet. Erlaubt sind lediglich interne Ankündigungen ohne Bild- bzw. Werbematerial des Filmes innerhalb der Einrichtung bzw. des Betriebes des Lizenznehmers (beispielsweise Information am schwarzen Brett).
    - 5.3 Es dürfen nur Bildträger aus rechtmäßigen Quellen verwendet werden.
    - 5.4 Es dürfen nur solche Filmtitel der Vertragspartner von MPLC für öffentliche Vorführungen verwendet werden, die von der Schirmlizenz umfasst sind.
  6. Der Lizenznehmer erwirbt mit der Schirmlizenz allein das Recht zur öffentlichen, nicht-gewerblichen Vorführung von Filmwerken der Vertragspartner von MPLC. Der Lizenznehmer erhält zusammen mit dem Lizenzangebot eine abschließende Auflistung der Studios und Produzenten, die im Marktsegment des Lizenznehmers mit MPLC kooperieren. Des Weiteren erhält der Lizenznehmer eine Aktualisierung dieser Übersicht auf der Website der MPLC, damit Einschränkungen oder Erweiterungen der teilnehmenden Studios zur Kenntnis genommen werden können. Im Zweifel können Filmtitel oder Studios auch telefonisch abgefragt werden.
  7. Das Filmformat (DVD, VHS-Kassette, etc.) hat der Lizenznehmer auf eigene Kosten zu beschaffen. Es ist nicht in der Schirmlizenz enthalten.
  8. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen. Eine Abtretung bzw. Weiterübertragung an Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.
  9. Sämtliche von Verwertungsgesellschaften bereits wahrgenommene Rechte sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Ggf. fällige Vergütungen an Verwertungsgesellschaften sind von der Schirmlizenz nicht umfasst.
  10. Der Lizenznehmer entrichtet für das erste Vertragsjahr an MPLC eine Lizenzgebühr, deren Höhe sich dem jeweiligen Angebot bzw. Antragsformular entnehmen lässt. Die Lizenzgebühr basiert auf den Angaben des Lizenznehmers. Die Angaben müssen wahrheitsgemäß mitgeteilt werden. Nachfolgende Vertragsjahre können Preisanpassungen analog des Verbraucherpreisindex für Deutschland mit sich bringen. Ebenso führen veränderte Nutzungen (beispielsweise Erhöhung der Zuschaueranzahl) zu Preisanpassungen.
  11. Die Lizenzgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an eine von MPLC genannte Zahlstelle zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist MPLC berechtigt ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Leitzins der Europäischen Zentralbank zu erheben, soweit nicht MPLC einen höheren Schaden nachweist. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Lizenznehmers ist ausgeschlossen.
  12. Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht zum Ende der Laufzeit mit einer Frist von sechzig Tagen gekündigt wird. Fristwährend ist allein der rechtzeitige Eingang bei MPLC.
  13. Es besteht Einverständnis darüber, dass insbesondere ein Verstoß gegen die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.4 MPLC zu einer Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Eine anteilige Rückzahlung des Lizenzpreises an den Lizenznehmer ist ausgeschlossen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
  14. Kommt der Lizenznehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nach, so trägt er alle durch den Verzug eingetretenen Schäden. Hierzu zählen insbesondere die Kosten, die mit der Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Durchsetzung der MPLC zustehenden Rechte verbunden sind.
  15. Der Lizenznehmer erklärt durch seine separate Unterschrift auf dem beigefügten Antragsformular, dass seine dortigen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.
  16. Ist der Lizenznehmer Kaufmann, so ist Frankfurt am Main ausschließlicher Gerichtsstand.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.